

Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Zuordnung der Vermögenswerte aus einer Rückdeckungsversicherung einer Unterstützungskasse bei Insolvenz des Arbeitgebers
- 2** BAG-Entscheidung vom 21.09.2010: Auszahlung von Erfolgsanteilen während der Altersteilzeit
- 3** BAG-Entscheidung vom 17.08.2010: Altersteilzeit – genereller Ausschluss des Blockmodells

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben: Anrufungsauskunft als feststellender Verwaltungsakt
- 2** 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011
- 3** Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) bestellt Herrn Detlef Lülsdorf zum Geschäftsführer

2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung

**am 27.05.2011 in Köln,
Dorint An der Messe Köln**

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Zuordnung der Vermögenswerte aus einer Rückdeckungsversicherung einer Unterstützungskasse bei Insolvenz des Arbeitgebers

Im entschiedenen Fall stritten der klagende Insolvenzverwalter und die beklagte Unterstützungskasse darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, aufgelaufene Rückkaufswerte aus einer von ihr zur kongruenten Rückdeckung von Altersversorgungsleistungen abgeschlossenen Lebensversicherung an die Insolvenzmasse auszukehren. Das BAG fasste sodann folgende Orientierungssätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung (BAG-Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 107/08 - :

- 1.** Führt der Arbeitgeber Altersversorgung über einen externen Versorgungsträger durch, ist im Insolvenzfall für die Zuordnung der beim externen Versorgungsträger aufgelaufenen Vermögenswerte zur Masse entscheidend, ob der insolvente Arbeitgeber aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Versorgungsträger noch Zugriff auf die Vermögenswerte hätte.
- 2.** Führt der Arbeitgeber Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durch, die ihre Leistungspflichten kongruent über eine Lebensversicherung rückdeckt, kann der Insolvenzverwalter in der Insolvenz des Arbeitgebers den Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung nicht zur Masse ziehen. Der Versicherungsvertrag wird von der Unterstützungskasse im eigenen Namen abgeschlossen, so dass die Rechte aus der Versicherung der Unterstützungskasse und nicht dem Arbeitgeber zustehen.

2 BAG-Entscheidung vom 21.09.2010: Auszahlung von Erfolgsanteilen während der Altersteilzeit

Hinsichtlich der Auszahlung von Erfolgsanteilen während der Altersteilzeit fasste das BAG zu seiner Entscheidung vom 21.09.2010 (BAG-Urteil 21.09.2010 - 9 AZR 515/09 -) folgende Orientierungssätze:

- 1.** Die Tatsache, dass Tarifvertragsparteien eine tarifliche Regelung durch einen nachfolgenden Tarifvertrag abändern, ist eine Normtatsache, die nicht dem Verbot der Berücksichtigung neuer Tatsachen aus § 559 I 1 ZPO unterfällt. Derartige Normtatsachen sind nach § 293 Satz 2 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen.
- 2.** Erfolgt bei Altersteilzeit im Blockmodell die Auszahlung von Erfolgsanteilen, die troncberechtigte Mitarbeiter einer Spielbank aus dem Tronc erhalten, gesplittet zu einer Hälfte in der Arbeitsphase und zur anderen Hälfte zeitversetzt in der Freistellungsphase, entsprechen die Erfolgsanteile in der Freistellungsphase der Höhe nach den Erfolgsanteilen in der Arbeitsphase.

3 BAG-Entscheidung vom 17.08.2010: Altersteilzeit – genereller Ausschluss des Blockmodells

Zum generellen Ausschluss des Blockmodells im Rahmen von Altersteilzeitlösungen fasste das BAG in seinem Urteil vom 17.08.2010 (BAG-Urteil vom 17.08.2010 - 9 AZR 401/09) folgende Leitsätze:

- 1.** Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Abs. 2 TV ATZ (juris AltTZTV) nach billigem Ermessen (§ 106 Satz 1 GewO, § 315 Abs 1 BGB) über die Verteilung der Arbeitszeit (Teilzeit- oder Blockmodell) zu entscheiden. Zu einer Annahme des Angebots auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags im Blockmodell ist er nach §§ 2, 3 TV ATZ lediglich dann verpflichtet, wenn der Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe (bei Arbeitnehmern mit Vollendung des 60. Lebensjahres) entgegenstehen (§ 2 Abs. 3 TV ATZ) und jede andere Entscheidung über die vom Arbeitnehmer begehrte Verteilung der Arbeitszeit billigem Ermessen widerspricht.
- 2.** Es ist rechtswidrig, wenn sich ein öffentlicher Zuwendungsgeber gegenüber einem den TV ATZ anwendenden Arbeitgeber in einer Nebenbestimmung vorbehält, Zuwendungsbescheide zu widerrufen, falls dieser seinen Arbeitnehmern Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt. Der öffentliche Zuwendungsgeber fordert hiermit den Arbeitgeber unter Androhung

des Widerrufs der Zuwendungsbescheide auf, über die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell nicht nach § 315 Abs. 1 BGB zu entscheiden und sich tarifwidrig zu verhalten.

3. Ein hierauf gestützter Widerruf wäre i. S. v. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG ermessensfehlerhaft und unwirksam. Deshalb kann der zuwendungsempfangende Arbeitgeber die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell nicht mit der Begründung verweigern, ihm drohe der Widerruf der Zuwendungsbescheide.

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben: Anrufungsauskunft als feststellender Verwaltungsakt

In einem aktuellen BMF-Schreiben vom 18.02.2011 (BMF-Schreiben vom 18.02.2011, IV C 5 - S 2388/09/0-01) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Rechtsauffassung zur Thematik »Anrufungsauskunft als feststellender Verwaltungsakt« mitgeteilt. Gerade für die betriebliche Altersversorgung ist diese Auffassung von wichtigster Bedeutung, da zahlreiche steuerliche Anwendungsfragen im Rahmen der Gestaltung von betrieblichen Versorgungswerken erst durch eine entsprechende Auskunftserteilung beantwortet werden können.

Mit seinen Urteilen vom 30.04.2009 (VI R 54/07) und 02.09.2010 (VI R 3/09) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) unter Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Erteilung und die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) einer Anrufungsauskunft nach § 42e Einkommensteuergesetz (EStG) nicht nur Wissenserklärungen in Form von unverbindlichen Rechtsauskünften des Betriebsstättenfinanzamts darstellen, sondern vielmehr feststellende Verwaltungsakte im Sinne des § 118 Satz 1 Abgabenordnung (AO) sind. Dieser Auffassung folgt das BMF indem es nunmehr mitteilt, dass die genannten Urteile über die entschiedenen Einzelfälle hinaus im Rechtsverkehr anzuwenden sind.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/BMF-Schreiben.htm. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011

Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalalisieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabenfelder erschließen.

Vor diesem Hintergrund hatte der BRBZ im Jahr 2010 die öffentliche Diskussion zu den Themen Beratungsbefugnisse und -kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eröffnet. So lieferten die Ergebnisse des herausragenden 1. BRBZ-Rechtsberatkongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2010 und der ebenfalls sehr erfolgreich verlaufenden 1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 entsprechend eindeutige Ergebnisse zu der Frage, wie die Rechtsberatungsbefugnisse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aussehen.

Neben der Herausstellung der rechtlichen Beratungsbefugnisse im Markt der betrieblichen Altersversorgung ist ein gleich großes Augenmerk auch auf die zwingend erforderlichen Beratungskompetenzen zu legen. Denn ohne Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung werden weite Bevölkerungsteile der Bundesrepublik Deutschland keinen finanziell abgesicherten Altersruhestand mehr erreichen können. Folglich bedarf es qualitativ hochwertiger Expertisen durch entsprechende Berateranzahlen, um den beschriebenen und in Zukunft enorm ansteigenden Beratungsbedarf befriedigen zu können.

Der Kongress

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Große Anzahlen von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung.

Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig. Es muss also eine Entscheidung getroffen werden: Entweder Rechtsberatung oder Finanzdienstleistungsvermittlung – beides gleichzeitig ist rechtswidrig. Hierdurch würde ansonsten zuwider den eindeutigen Vorgaben des Verbraucherschutzes gehandelt werden. Auch sollte zum Schutz der gesamten Finanzdienstleistungslandschaft sehr vorsichtig mit dem genannten rechtlichen Umfeld umgegangen werden, damit keine existenzgefährdende Haftung entsteht.

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zum 2. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung einladen zu dürfen. Der BRBZ zeigt Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf, warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Folgende führende Juristen und bAV-Experten werden sodann u. a. auf dem 2. BRBZ-Rechtsberatkongress 2011 referieren:

Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.

Sein Thema: »Betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung«.

Prof. Dr. Martin Henssler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.

Sein Thema: »Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, »Zweitberufsverbote« und »doppelte« Zulassungen – Aktuelle gutachterliche Stellungnahme: Abstrakte Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?«

Prof. Dr. Hanns Prütting, Professur für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln. Weitere Tätigkeiten für und an der Universität zu Köln: Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Mitdirektor des Instituts für Anwaltsrecht. Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.

Sein Thema: »Rechtsberatung und Europarecht – Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz: Deutsches Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben«.

Prof. Dr. Volker Rieble, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU.

Sein Thema: »Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen zur betrieblichen Altersversorgung«.

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.

Sein Thema: »Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Neueste Rechtsprechung zur (Körperschaft-) steuerlichen Anerkennung«.

Weitere Informationen über den Kongress finden Sie unter: www.brbz-kongress.de

3 Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) bestellt Herrn Detlef Lülsdorf zum Geschäftsführer

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat angesichts seiner sehr erfolgreichen Verbandsarbeit und des einhergehenden enormen Aufgabenwachstums zum Februar 2011 Herrn Detlef Lülsdorf als weiteren Geschäftsführer neben Herrn Dr. Achim Fuhrmann bestellt.

Der Aufgabenbereich von Herrn Lülsdorf umfasst die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veranstaltungsorganisation. Ziel ist vor allem die nachhaltige Festigung der Stellung des BRBZ als führender berufsrechtlicher Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und von Zeitwertkontenlösungen einsetzt. Gerade durch den in Kürze stattfindenden **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung** am 27.05.2011 in Köln wird der BRBZ seine führende Stellung in diesem Bereich weiter fördern (siehe auch BRBZ-Pressemeldung vom 09.02.2011).

Herr Lülsdorf, der weiterhin auch als Pressesprecher des BRBZ fungieren wird, ist neben seiner Tätigkeit für den BRBZ als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und behördlich registrierter Versicherungsberater mit eigener Kanzlei in Köln tätig.

Sebastian Uckermann, 1. Vorsitzender des BRBZ erklärte hierzu: »Wir freuen uns, mit Herrn Lülsdorf einen anerkannten Presse- und Marketingfachmann für das gesamte Recht der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen einschl. der zugehörigen berufsrechtlichen Fragestellungen für eine verantwortliche Position im BRBZ gewonnen zu haben. Aufgrund seiner Expertise und praktischen Erfahrung, die er jeweils bereits als Pressesprecher des BRBZ erfolgreich nachweisen konnte, wird er für den BRBZ einen wertvollen Beitrag bei der Verfolgung der Strategie einer hochwertigen Kompetenzgewinnung zur Opti-

mierung der Verbandsaktivitäten leisten können.«

Detlef Lülsdorf: »Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und freue mich, neben meiner Tätigkeit als Pressesprecher, auf die Tätigkeit als Geschäftsführer des BRBZ. Der BRBZ hat als berufsrechtlicher Fachverband in den letzten Jahren im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine enorme Aufklärungsarbeit geleistet. Insbesondere bei den berufsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung hat er sich dabei eine Alleinstellung erarbeitet. Es ist dem BRBZ gelungen, den Markt und die Rechtsberater für diese berufsrechtlichen Fragestellungen zu sensibilisieren und den rechtsberatenden Berufsgruppen so bislang vernachlässigte Betätigungsfelder aufzuzeigen.«

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann